

Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HORN BACH HOLDING Aktiengesellschaft erklären hiermit gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 - bekannt gemacht am 5. August 2009 - seit der letzten Entsprechenserklärung bis zum 2. Juli 2010 grundsätzlich entsprochen wurde. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3 Absatz 4 und 5, 5.3.3, 5.4.1 Satz 2 und 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Seit dem 2. Juli 2010 wurde und wird den Empfehlungen in der Fassung vom 26. Mai 2010 – bekannt gemacht am 2. Juli 2010 – grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 2.3.3 Satz 2, 3.8 Absatz 3, 4.1.5, 4.2.3 Absatz 4 und 5, 5.3.3, 5.4.1 Absatz 2 und 3 und 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 und 2.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

a) Ziffer 2.3.3 Satz 2:

Die Satzung der HORN BACH HOLDING Aktiengesellschaft sieht die Möglichkeit der Briefwahl nicht vor, sodass von Gesetzes wegen eine Briefwahl gar nicht stattfinden kann. Eine Unterstützung bei der Stimmrechtsvertretung erfolgt jedoch über einen von der HORN BACH HOLDING Aktiengesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter und durch die Bereitstellung von Vollmachtsformularen zur Hauptversammlung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

b) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3 in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Dieser soll sich auch für Aufsichtsratsmitglieder an den gesetzlichen Bestimmungen für Vorstandsmitglieder orientieren, die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 geschaffen wurden. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist derzeit nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde und wird daher nicht entsprochen.

c) Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5:

Die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 des Kodex („Abfindungs-Caps“) wurden und werden nicht angewandt. Die Abweichung von Ziffer 4.2.3 Absatz 4 und 5 erfolgt aus Wettbewerbserwägungen. Im Übrigen ist unverändert nicht abschließend geklärt, ob und wie die Empfehlungen aus Ziffer 4.2.3 Absatz 4 rechtlich umsetzbar sind.

d) Ziffer 5.3.3:

Nach der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat einen solchen Ausschuss nicht gebildet. Die Bildung erscheint uns nach den bisherigen Erfahrungen nicht erforderlich.

e) Ziffer 5.4.1 Satz 2 in der Fassung vom 18. Juni 2009:

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.4.1 Satz 2 in der Fassung vom 18. Juni 2009 unter anderem die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen, um Erfahrungen und Kompetenz zum Wohle des Unternehmens sichern zu können.

f) Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 in der Fassung vom 26. Mai 2010 sowie Ziffer 4.1.5:

Von den Ziffern 5.4.1 Absatz 2 und 3 in der Fassung vom 26. Mai 2010 sowie Ziffer 4.1.5 wird abgewichen. Für die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft kommt es bei der Besetzung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie von anderen Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an.

g) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1 die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

h) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2:

Der Kodex empfiehlt darüber hinaus in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 2 die vom Unternehmen an Mitglieder des Aufsichtsrats bezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistung, im Corporate Governance Bericht individualisiert gesondert anzugeben. Die HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft nutzt in einem Fall die Möglichkeit, auf die Expertise eines Aufsichtsratsmitgliedes zu speziellen Themen zurückgreifen zu können. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Basis einer symbolischen Vergütung. Des weiteren nutzt die Gesellschaft auch Dienste einer Rechtsanwaltsgesellschaft, der ein anderes Aufsichtsratsmitglied angehört, gegen marktübliche Vergütung. Der Aufsichtsrat hat hierüber nach § 114 AktG beschlossen. Für eine individualisierte Darstellung sehen wir keinen Bedarf.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Dezember 2010

HORNBACH HOLDING Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand